

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE EINER STUDIENSTARHILFE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Grundsätzliches

Angehende Studierende aus Familien, die Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, haben oftmals Schwierigkeiten, Geld für den zur Immatrikulation fälligen Semesterbeitrag, die Einschreibgebühr sowie erste Anschaffungen für den Studienstart (z.B. Laptop, Lernutensilien) aufzubringen.

Das Land Schleswig-Holstein stellt Betroffenen, die sich an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Schleswig-Holstein (Studentenwerk SH) immatrikulieren, eine Studienstarthilfe zur Verfügung.

Damit soll insbesondere Studieninteressierten aus Elternhäusern mit geringem Einkommen und studieninteressierten Geflüchteten die Aufnahme eines Studiums ermöglicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Studienstarthilfe besteht nicht.

1. Höhe, Umfang und Zweck der Studienstarthilfe

Die Studienstarthilfe beträgt bis zu 800,00 €. Sie wird als einmalige, nicht rückzahlbare Leistung gewährt. Sie dient der einmaligen Kostendeckung von Sonderaufwendungen, die im Rahmen der Studienaufnahme entstehen, beispielsweise Einschreibgebühr, Semesterbeitrag, studienspezifische Anschaffungen.

2. Antragsberechtigung

Einen Antrag auf eine Studienstarthilfe können Studieninteressierte unmittelbar vor der Immatrikulation an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks SH stellen,

- die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
und
- die die erstmalige Immatrikulation an einer Hochschule in Deutschland anstreben mit dem Abschluss Bachelor, Staatsexamen, Diplom
und
- die weder ein Stipendium noch eine Beihilfe von anderer Stelle für den Verwendungszweck erhalten oder erhalten werden.

Antragstellende müssen nachweisen, dass sie im Monat der Antragstellung *entweder*

- allein oder über eine Bedarfsgemeinschaft Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Grundsicherung, Eingliederungshilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
oder
- für ihr/e Kind/er oder ihre Eltern für sie Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Ebenso sind Personen, die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder in Pflegefamilien leben, antragsberechtigt.

3. Antragstellung

Der Antrag ist vor dem Ablauf der individuellen Einschreibfrist, die im Zulassungsbescheid bzw. dem Antrag auf Einschreibung genannt ist, zu stellen.

Die Antragstellung erfolgt bei der *Beratung Studentisches Leben* des Studentenwerk SH.

Der Antrag ist formgebunden.

Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:

- bei zulassungsbeschränkten Fächern: eine Kopie des Zulassungsbescheids
oder bei zulassungsfreien Fächern: eine Kopie des Antrags auf Einschreibung
und
- eine Kopie des Nachweises über den Bezug von Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- eine Kopie des Nachweises über das Leben in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder einer Pflegefamilie

4. Vergabeentscheidung

Über vollständig gestellte Anträge wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden.

Die Antragstellenden werden schriftlich über die Bewilligung bzw. Ablehnung ihres Antrags informiert.

5. Erstattungspflicht

Die Studienstarthilfe ist bei Nicht-Immatrikulation an der im Antrag angegebenen Hochschule oder im Falle einer Exmatrikulation innerhalb des ersten Semesters unverzüglich an das Studentenwerk SH zurück zu zahlen.

Ein Hochschulwechsel innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Studentenwerk SH ist unschädlich.

6. Datenschutz

Die erhobenen Daten werden nur für das genannte Antragsverfahren verarbeitet, weitere Datenverarbeitungen finden nicht statt.

Die mit der Antragstellung erhobenen und gespeicherten Daten werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und danach vernichtet.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur im Rahmen von Auftragsverarbeitungen, wenn dies zur Bearbeitung des Verwendungszwecks erforderlich ist oder wenn eine rechtliche Verpflichtung dazu besteht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Vorstand des Studentenwerks SH am 03.03.2023 beschlossen worden und ersetzen die Richtlinien vom 30.07.2021. Sie treten mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.